

Satzung

der Stiftung Bildung für Thüringen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Bildung für Thüringen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
Sitz der Stiftung ist Erfurt.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft sowie der frühkindlichen Bildung.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Förderung von Aktivitäten zur Schulentwicklung;
 - b) die Förderung von Projekten an allen Schularten, die der Berufswahl- und Studienwahlvorbereitung dienen sowie der Potentialanalyse;
 - c) die Förderung von Wettbewerben und Informationskampagnen bzw. Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft befördern;
 - d) die Förderung von Schülerfirmen;
 - e) die Förderung von Projekten mit Kindertagesstätten und Schulen aller Schularten;
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V. mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

§ 4 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
(2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5 **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 **Organe der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
(2) Sobald das Stiftungsvermögen erstmals eine Summe von 1 Mio. Euro umfasst, erhält die Stiftung ein Kuratorium.
(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Zeitaufwand wird nicht entgolten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft e. V. als geborenem Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden vom Stifter bestellt und abberufen, solange von diesem nach Maßgabe des § 11 kein Kuratorium berufen wurde. Wurde vom Stifter nach Maßgabe des § 11 ein Kuratorium berufen, so entscheidet dieses über die Ernennung der weiteren Vorstandsmitglieder.
- (2) Das Amt der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall
 - a) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - b) nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bestellung,
 - c) bei Vollendung des 70. Lebensjahres,
 - d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Erneute Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist nach Ablauf von fünf Jahren seit der Erstbestellung auf jeweils weitere fünf Jahre, im Falle der Vollendung des 70. Lebensjahres auf jeweils drei weitere Jahre möglich.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

- (3) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen, wenn hinreichend Mittel vorhanden sind.

§ 10

Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklären.

- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (8) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen, sobald das Stiftungsvermögen erstmals eine Summe von 1 Mio. Euro umfasst.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
- a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann
 - b) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht
 - c) mit Vollendung des 70. Lebensjahres
 - d) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung. Erneute Bestellung ist in den Fällen a) und d) möglich. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied in den Fällen c) und d) im Amt.
- (3) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wählt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden durch die Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Wurde vom Stifter noch kein Kuratorium berufen, werden die Rechte und Pflichten des Kuratoriums aus diesem und der übrigen Paragraphen vom Stifter wahrgenommen. Beschlussfassungen des Kuratoriums werden durch die Zustimmung des Stifters ersetzt.

- (2) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht
 - d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können auf Einladung des Kuratoriums an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 10 entsprechend.

§ 13 **Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Satzungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 **Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind un-
aufgefordert vorzulegen.

§ 16
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.